

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1985/94 DER KOMMISSION**

vom 1. August 1994

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten  
Pflaumensorten mit Ursprung in Ungarn**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EG) Nr. 1324/94 der Kommission  
vom 8. Juni 1994 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1994<sup>(3)</sup> wird der Refe-  
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I von  
Gruppe I für den Monat August 1994 auf 69,39 ECU pro  
Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für  
mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten,  
für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen  
aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notie-  
rung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und  
Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative  
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 249/93<sup>(5)</sup>, müssen die zu berück-  
sichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Pflaumen der  
Gruppe I mit Ursprung in Ungarn an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem  
Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe  
für diese Pflaumen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 3528/93<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 547/94<sup>(9)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Es wird auf Einfuhren von Pflaumen (KN-Codes  
0809 40 11 und 0809 40 19) von anderen als den  
folgenden Sorten : Hauszwetschge (Quetsche commune,  
Altesse simple), Reine-Claude d'Oullins (Oullins Gage),  
Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer  
(Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (Yellow  
egg), Mirabelle, Bosnische, mit Ursprung in Ungarn eine  
Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,93 ECU je 100 kg  
Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 9. 6. 1994, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---